

40

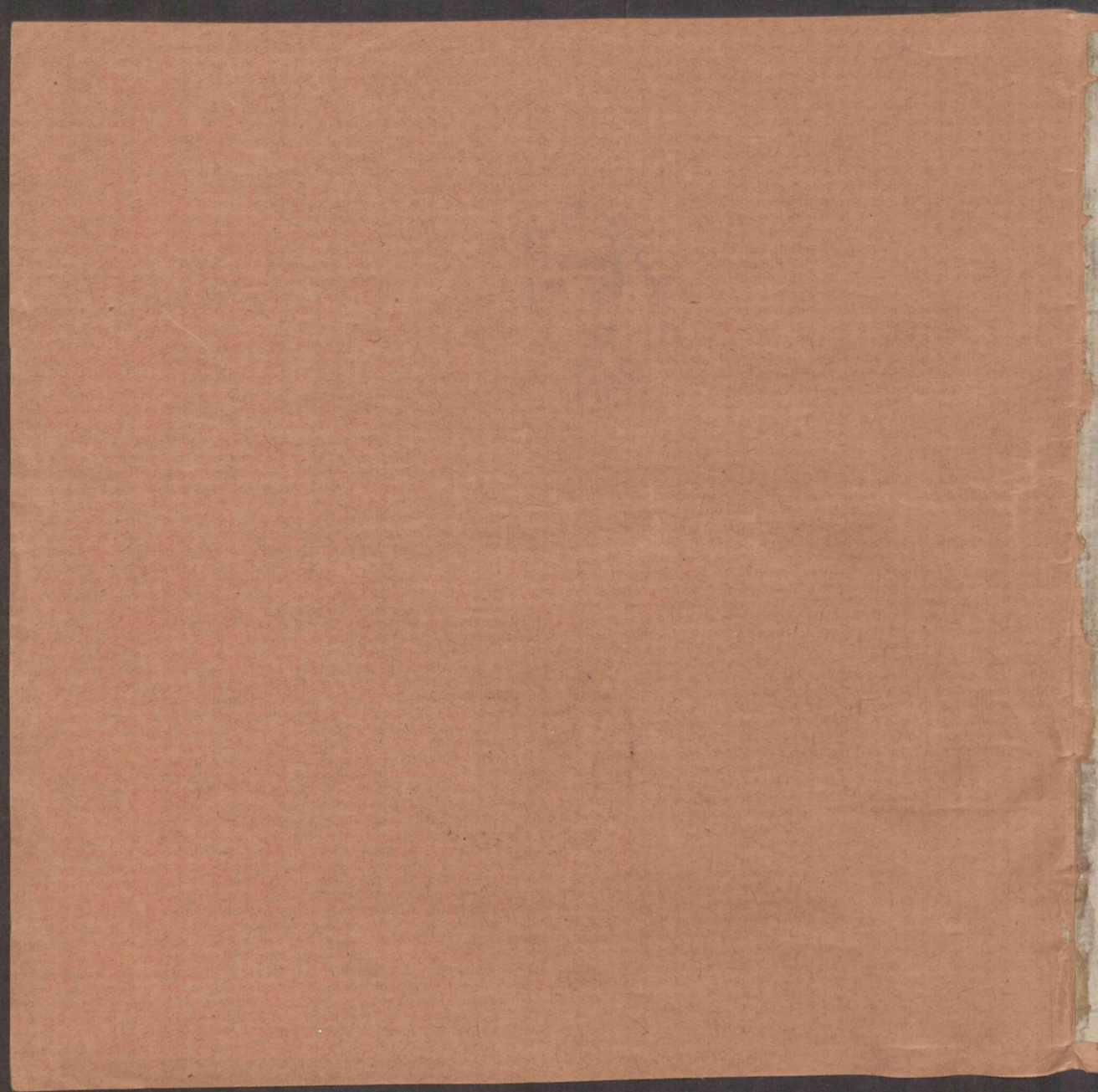
£ 15 me podaje .



Od

5707

XVII p. 5. 48.





Machtent ein Erbar Rath ne

benst den andern beiden Löblichen Ordnungen dieser Stadt befinden / Das es für diese gutte Stadt / mehr gefehrlich dann sicher ist / Wan bey Sturmshlage / der mehrer theil der Bürgerschaft / sich dem gebrauch nach / auff der Stadt Festen finden sollte: Als hat man geordnet / Das forthin / wan bey nächelicher zeit / die Sturmshlocke gerüret / die Bürger so ire Wache auff der Festunge vmb die Stadt halten / alda bleiben / vnd mit nichten abgehen sollen. Da aber bey tage vnd vnbesetzter Wache zu Sturm geschlagen / alsdann sollen dieselben Bürgere / so die vergangene Nacht die Wache gehabt / sich widerumb auff ire gewöhnliche Stände vmb die Stadt finden. Die vbrige Bürgerschaft aber / aus allen Kotten / wie auch alle die jenige so auff die freye Stende in der Stadt bescheiden / die sollen zu jeder zeit / es geschehe der Sturmshschlag bey Tage oder bey Nachte / sich auff iren angeordneten Verm. Platz / als auff den Langen Markt / auff dem Fischmarckte / vnd zwischen den Speichern / in irer Bürgerlichen Wehre / finden lassen / vnd keiner aussen bleiben / bey verlust seiner Ehren vnd des Bürgerrechts. Des wird ein jeder Wirt seine Geste / Gesellen vnd wehrhafftig Volck / so sie bey sich haben / auch darzu ermanen vnd mit sich bringen.

Des sol ein jeder Kottmeister schuldig sein / seinen Kottgesellen / auffss nechste / wan sie auff ire ordentliche Nachtwache zusammen kommen / diese Ordnung fürzulesen / vnd den Verm. Platz / so ime hieneben angezeigt sol werden / nahmkündig machen / damit ein jeder Bürger zur zeit des Sturmshlages sich darnach zu richten.

Wes sich sonst jeder Standt / im Sturmen vnd anlauffen / wider den Feind zuuerhalten / Sol der Bürgerschaft hernachmals / zu erster gelegenheit / als man sie auff die gemeldte Verm. Plätze zusammen fordern wird / angezeigt werden. Darnach sich ein jeder wird wissen zuuerhalten.



